

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.12.2016

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-41/16

Zulassungsnummer:

Z-38.4-276

Geltungsdauer

vom: **14. Dezember 2016**

bis: **10. Oktober 2019**

Antragsteller:

Daume Regelarmaturen GmbH

Am Springbrunnen 23

39179 Barleben

Zulassungsgegenstand:

**Doppelwandige Absperrarmatur Typ DMV 600 als erste oder zweite Absperrarmatur für
Entnahmeleitungen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Druckbehältern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-38.4-276 vom 10. Oktober 2014.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Produktmerkmale der doppelwandigen Absperrarmatur Typ DMV 600 aus Stahl mit pneumatischem Membranantrieb und einer Nennweite DN 65 in den Anschlussvarianten DN 50 und DN 65 nach Druckgeräterichtlinie¹ (siehe Anlage 1), die zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung zusätzlich nachzuweisen sind – hier: Standsicherheit des Überwachungsraums und Leckerkennung.

(2) Die Armatur ist zur Verwendung in unteren lecküberwachten Entnahmeleitungen von doppelwandigen Druckbehältern mit entsprechendem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis bestimmt. Für diesen Anwendungsfall sind die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf² in Verbindung mit dem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis des doppelwandigen Druckbehälters mit unterem lecküberwachten Auslauf zu beachten.

(3) Die Absperrarmaturen dürfen mit Drücken größer +3,5 bar bis maximal +16 bar (Betriebsüberdruck inkl. statischer Flüssigkeitsdruck bezogen auf den Atmosphärendruck) beaufschlagt und bei atmosphärischen Bedingungen und Betriebstemperaturen bis maximal +50 °C betrieben werden. Die Durchflussmedien dürfen nicht zur Dickflüssigkeit³ oder Feststoffausscheidung neigen. Die Medienbeständigkeit der Werkstoffe muss nachgewiesen sein.

(4) Die Armatur ist über einer vor Niederschlag geschützten Stahlwanne mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis anzuordnen. In der Wanne ist eine automatische Flüssigkeitserkennung mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis anzubringen, die bei Teilfüllung der Wanne die Armatur schließt. Die Welle der Armatur ist am Austritt aus dem Gehäuse mit einem Spritzschutz zu versehen, der austretende Stoffe vollständig in die Wanne leitet (z.B. Spritzhaube).

(5) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

¹ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

² Die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf sind in den "DIBt Mitteilungen" 1/2001 erschienen und beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

³ Kinematische Viskosität ≤ 5000 mm² pro Sekunde bei 4 °C

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Absperrarmatur und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

(1) Die Absperrarmatur und ihre Teile muss den Unterlagen entsprechen, die der Entwurfsprüfung⁵ zugrunde lagen.

(2) Die Absperrarmaturen öffnen durch Steuerluft und schließen durch Federkraft. Mittels dieser Federrückstellung fährt das Ventil bei Steuerluft- bzw. Energieausfall eigenständig in die Geschlossenstellung.

(3) Der eintrittseitige Anschluss der Armatur ist mit einem Anschweißflansch für die unlösbare Verbindung mit dem doppelwandigen Behälter vorbereitet. Austrittseitig wird die Armatur mit einem Spezialflanschanschluss ausgerüstet und mit einem entsprechenden Gegenflansch geliefert, der den Übergang von doppelwandiger zu einwandiger Rohrleitung ermöglicht.

2.2.2 Standsicherheit des Überwachungsraumes

Der Überwachungsraum der Absperrarmatur ist für den zugelassenen Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 standsicher. Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.3 Leckageerkennung

Der Überwachungsraum der Absperrarmatur ist geeignet, als Teil des Leckanzeigergerätes mittels eines Über- oder Unterdruckleckanzeigers überwacht zu werden. Die in der gutachtlichen Stellungnahme⁶ enthaltenen Bedingungen sind zu beachten. Der Nachweis der Verwendbarkeit der Absperrarmaturen zum Anschluss an doppelwandige Stahlbehälter mit unterem lecküberwachten Ausläufen im Sinne der Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf² wurde erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Absperrarmaturen werden im Werk D-39179 Barleben der Daume Regelarmaturen GmbH hergestellt.

(2) Die Ausführung der Absperrarmaturen richtet sich entsprechend der im Abschnitt 1 genannten Betriebsparameter nach der Druckgeräterichtlinie¹.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die doppelwandigen Absperrarmaturen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

⁵ Entwurfsprüfbericht Nr. STK1 P 0055 3 01 vom 18.09.2013; TÜV Nord Systems GmbH & Co KG in Verbindung mit den im Anhang 1 des Berichtes genannten Konstruktionszeichnungen sowie dem Prüfbericht über die Abnahme von Druckgeräten / Druckgeräteteilen Nr. 1042P1068/ 13/D vom 26.-27.11.2013; TÜV Nord Systems GmbH & Co KG

⁶ Gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 14.05.2014, AZ.: 8109785908

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-276

Seite 5 von 6 | 14. Dezember 2016

(2) Außerdem hat der Hersteller an der Absperrarmatur neben den Kennzeichnungen, die aus der Druckgeräterichtlinie¹ und der Gutachterlichen Stellungnahme⁶ herrühren, gut und dauerhaft sichtbar folgende Angaben anzubringen:

- Typbezeichnung und Nennweite,
- zulässiger Betriebsdruck +16 bar,
- Herstellungsjahr.

(3) Kennzeichnungen, die aus anderen Rechtsbereichen herrühren, bleiben unberührt.

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Absperrarmaturen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis aus den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Absperrarmaturen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind zusätzlich zu den Prüfungen zwecks Umsetzung der Druckgeräterichtlinie¹ Stückprüfungen nach dem beim DIBt hinterlegten Fertigungs- und Prüfplan PA 10-08 für DMV Typ 600 vom 06.10.2014 sowie der Arbeitsanweisung PA 10-07 "Prüfen und Kennzeichnen von Doppelwand-Armaturen Betriebsdruck 16 bar" vom 06.10.2014 der Firma Daume Regelarmaturen GmbH in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN 3230-3⁷ und DIN EN 12266-1⁸ durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Absperrarmaturen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**3.1 Unterlagen**

(1) Dem Betreiber der doppelwandigen Behälter mit Absperrarmaturen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom ausführenden Fachbetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.4-276,
- Einbau- und Betriebsanleitung.

⁷ DIN 3230-3:2008-04 Technische Lieferbedingungen für Armaturen - Zusammenstellung möglicher Prüfungen

⁸ DIN EN 12266-1:2012-06 Industriearmaturen - Prüfung von Armaturen aus Metall - Teil 1: Druckprüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien - Verbindliche Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-276

Seite 6 von 6 | 14. Dezember 2016

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

3.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber der doppelwandigen Behälter mit Absperrarmaturen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Bauteile vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen. Die Ausführenden der vorgenannten Tätigkeiten müssen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sein, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Bei der Wartung der Absperrarmaturen sind die Angaben der Einbau- und Betriebsanleitung zu beachten.

3.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber muss die Absperrarmaturen auf deren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit unter Beachtung des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf kontrollieren.

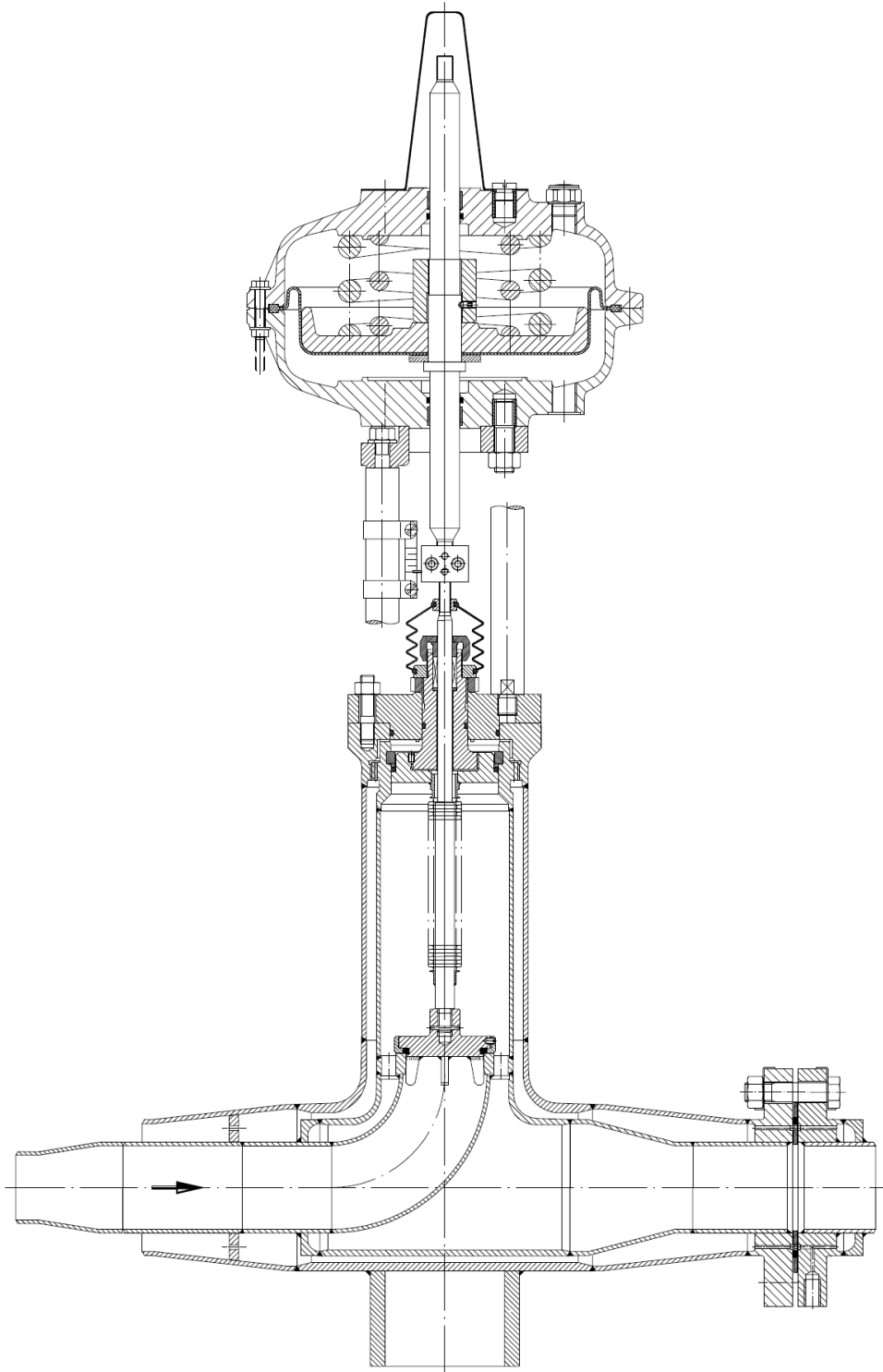
(2) Die jährliche Wiederholungsprüfung der Funktion des Leckanzeigers für den gemeinsamen Überwachungsraum des Behälters und der Absperrarmatur nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des Leckanzeigers zu erfolgen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

**Absperrventil DMV600
DN 65**



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-38.4-276

Doppelwandige Absperrarmatur Typ DMV 600 als erste oder zweite Absperrarmatur für Entnahmeleitungen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Druckbehältern

Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1